

SG_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2006/158 vom 26. April 2007

Sg Versicherungsgericht, 2007-04-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_AVI_2006_158

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2006/158 du 26 avril 2007

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2006/158 del 26 aprile 2007

Regeste

Art. 25 Abs. 2 ATSG. Erlass. Guter Glaube beim Empfang der Arbeitslosentaggelder verneint, wenn für die gleiche Zeitperiode bereits Krankentaggelder ausgerichtet worden sind (Entscheid des Versicherungsgerichts St. Gallen vom 7. Mai 2007, AVI 2006/158).

Erwägungen

E. 1

Streitig und zu prüfen ist im vorliegenden Fall, ob die Voraussetzungen für den Erlass der Rückforderung gegeben sind. Nicht mehr zu prüfen ist die in Rechtskraft erwachsene Rückforderungsverfügung vom 12. Mai 2006. Damit ist auch dem sinngemässen Einwand des Beschwerdeführers, die Rückforderung sei verjährt, keine weitere Beachtung zu schenken, zumal eine allfällige Verjährung der Rückforderung die in Rechtskraft erwachsene Rückforderungsverfügung nicht nichtig machen würde.

E. 2

Nach Art. 95 Abs. 1 AVIG in Verbindung mit Art. 25 Abs. 1 Satz 1 ATSG muss die Kasse Versicherungsleistungen, auf die der Empfänger keinen Anspruch hatte, zurückfordern. War der Leistungsempfänger beim Bezug gutgläubig und würde die Rückerstattung eine grosse Härte bedeuten, so wird sie auf Gesuch hin ganz oder teilweise erlassen (vgl. Art. 25 Abs. 1 Satz 2 ATSG). Die Voraussetzungen des guten Glaubens und der grossen Härte müssen kumulativ erfüllt sein. Die Rechtsordnung geht zwar grundsätzlich von der Vermutung des guten Glaubens aus (vgl. Art. 3 Abs. 1 ZGB). Ob er vorliegt, muss aber dennoch im Einzelfall aufgrund der Umstände geprüft werden. Nach der auch für die heutige Erlassregelung von Art. 25 Abs. 1 Satz 2 ATSG massgebenden Rechtsprechung des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes (EVG; seit 1. Januar 2007: Bundesgericht), welche zu den bis zum Inkrafttreten des ATSG am 1. Januar 2003 gültigen Bestimmungen von Art. 95 Abs. 2 AVIG bzw. Art. 47 Abs. 1 AHVG entwickelt wurde (Urteil des EVG vom 30. Dezember 2004 [C 82/04] in Sachen F., E. 3.1), entfällt der gute Glaube von vornherein, wenn die zu Unrecht erfolgte Leistungsausrichtung durch ein arglistiges oder grobfahrlässiges Verhalten herbeigeführt worden ist (ARV 1998 Nr. 14 S. 73 und ARV 1992 Nr. 7 S. 103 E. 2b; BGE 122 V 223 E. 3 mit Hinweisen). Grobe Fahrlässigkeit ist gegeben, wenn jemand bei der Anmeldung, bei der Abklärung der Verhältnisse, bei der Erfüllung der Meldepflicht oder bei der Entgegennahme der unrechtmässigen Leistung ausser Acht gelassen hat, was jedem verständigen Menschen in gleicher Lage und unter gleichen Umständen als beachtlich hätte einleuchten müssen. Hingegen kann sich die versicherte Person auf den guten Glauben berufen, wenn ihre fehlerhafte Handlung oder Unterlassung nur eine leichte Fahrlässigkeit darstellt (BGE 110 V 180 f. E. 3c/d, 112 V 103

E. 2c; GERHARD GERHARDS, Kommentar zum Arbeitslosenversicherungsgesetz, Bd. II, Bern/Stuttgart 1987, N 41 zu Art. 95). Guter Glaube liegt aber nicht schon bei Unkenntnis des Rechtsmangels vor. Vielmehr darf sich der Leistungsempfänger nicht nur keiner böswilligen Absicht, sondern auch keiner groben Nachlässigkeit schuldig gemacht haben (BGE 110 V 181 E. 3c mit Hinweis). Es ist zu unterscheiden zwischen dem guten Glauben als fehlendem Unrechtsbewusstsein und der Frage, ob sich jemand unter den gegebenen Umständen auf den guten Glauben berufen kann oder ob er bei zumutbarer Aufmerksamkeit den bestehenden Rechtsmangel hätte erkennen sollen (ARV 1998 Nr. 41 S. 237 E. 3 mit Hinweisen). Das Verhalten, das den guten Glauben ausschliesst, braucht im Übrigen nicht in einer Verletzung der Melde- und Auskunftspflicht zu bestehen, vielmehr genügt bereits die Unterlassung, sich bei entsprechenden Umständen und gebotener Sorgfalt bei der Verwaltung zu erkundigen (ARV 1998 Nr. 41 S. 239).

E. 3

a) Der Beschwerdeführer bezog aufgrund einer vollen Arbeitsunfähigkeit ab dem 5. Mai 2004 Leistungen der Krankentaggeldversicherung. Aus den Akten ergibt sich, dass Leistungen aufgrund einer 100%-igen Arbeitsunfähigkeit nach einer Wartezeit von 30 Tagen zumindest bis am 1. August 2004 ausgerichtet wurden (vgl. act. G 3.A19 ff.). Somit wurden auch in der Kontrollperiode Juli 2004 für eine volle Arbeitsunfähigkeit Krankentaggelder ausgerichtet. Für dieselbe Kontrollperiode wurden dem Beschwerdeführer mit Abrechnung vom 29. September 2004 Taggelder der Arbeitslosenversicherung ausgerichtet (vgl. act. G 3.C76). Da die Arbeitslosentaggelder explizit für eine bestimmte Kontrollperiode, die auf dem Abrechnungsformular klar aufgeführt wird, ausgerichtet werden, musste dem Beschwerdeführer bei Erhalt der Abrechnung vom 29. September 2004 bewusst sein, dass er für dieselbe Kontrollperiode bereits Leistungen der Krankentaggeldversicherung erhalten hatte. Damit konnte er beim Empfang der Leistungen der Arbeitslosenversicherung nicht mehr gutgläubig sein. Es fehlt an einer der zwei kumulativ erforderlichen Erlassvoraussetzungen und der Beschwerdegegner hat das Erlassgesuch zu Recht abgewiesen. Unter diesen Umständen muss das Vorliegen einer grossen Härte nicht mehr geprüft werden. b) Was der Beschwerdeführer bezüglich seiner Gutgläubigkeit vorbringt, vermag nicht zu überzeugen. So konnte er nicht davon ausgehen, dass die Krankentaggelder in der Abrechnung der Arbeitslosenversicherung berücksichtigt worden waren. Bei einer Berücksichtigung der Leistungen der Krankentaggeldversicherung, die für den Monat Juli 2004 über Fr. 3'000.-- betragen haben, hätten die ausbezahlten Leistungen der Arbeitslosenversicherung zumindest markant tiefer als die bisher ausbezahlten Taggeldleistungen sein müssen. Tatsächlich ist aber eine Arbeitslosenentschädigung, die sich im Bereich der aufgrund der unterschiedlichen Anzahl Werkzeuge monatlich schwankenden Arbeitslosenentschädigung bewegt hat, ausbezahlt worden. Die ausbezahlte Arbeitslosenentschädigung und die Krankentaggelder übersteigen zusammen den versicherten Verdienst von Fr. 4'767.-- deutlich. Unter diesen Umständen konnte der Beschwerdeführer nicht gutgläubig davon ausgehen, dass die Leistungen der Krankentaggeldversicherung berücksichtigt worden seien.

E. 4

Im Sinne der vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde abzuweisen. Gerichtskosten sind keine zu erheben (Art. 61 lit. a ATSG). Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. Die Beschwerde wird

abgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.